
Persistenter Identifier: 026397595_0031
Titel: Allgemeine Schulzeitung - 31.1854
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: AD 3444 ; 02 A 1337
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/026397595_0031/1/

Allgemeine Schul-Zeitung.

Samstag, 12. August

1 8 5 4.

N^o 96.

Was kann der Schullehrer zur Herstellung eines guten Schulbesuchs thun?

(Vortrag im Altonaer pädagogischen Verein.)

Wenn ich dem Altonaer pädagogischen Verein diese Frage in Vorschlag bringe, sie als Antrag bei dem allgemeinen holsteinischen Lehrerverein stellen zu wollen, so habe ich damit nicht einen Tadel des Schulbesuchs der holsteinischen Volksschulen auszusprechen beabsichtigt. Im Gegentheil freue ich mich vielmehr, keine Kunde darüber zu haben, daß Holstein in dieser Hinsicht gegen andere Länder zurückstehe. Nach meinem Dafürhalten hat aber der gute Schulbesuch, durch den doch die Leistungen der Volksschulen zu einem nicht geringen Theil bedingt sind, wie in andern Ländern, so auch in Holstein mit mancherlei hemmenden Verhältnissen zu kämpfen, und wird es dem Lehrer oft schwer, unter gehöriger Berücksichtigung der auf den guten Schulbesuch störend einwirkenden Verhältnisse zur Herstellung desselben seinerseits das Rechte zu thun. Durch Beantwortung der Frage: Was kann der Schullehrer zur Herstellung eines guten Schulbesuchs thun? würde der Allgemeine holsteinische Lehrerverein zur Bildung der Schüler und Schülerinnen holsteinischer Volksschulen einen nützlichen Beitrag liefern.

Es ist nicht meine Absicht, indem ich diese Frage als dem Allgemeinen holsteinischen Lehrerverein zu stellenden Antrag empfehle, bei der Beantwortung das Altonaer Volksschulwesen zu berücksichtigen, weil die Verhältnisse desselben ganz eigenthümlicher Art sind. Daß in Altona's Volksschulen ein mehr als guter Schulbesuch *) stattfindet, hat sicherlich theilweise in den eigenthümlichen, Ihnen bekannten Verhältnissen seinen Grund, jedoch will ich es bei dieser Aeußerung nicht unerwähnt lassen, daß die eigenthümlichen Verhältnisse des Altonaer Volksschulwesens andererseits ja auch sehr nachtheilig wirken, namentlich bei vielen Kindern auf den rechtzeitigen Eintritt in die Volksschulen mit dem erlangten schulpflichtigen Alter, indem sie meistens zu lange in Kleinkinderschulen verbleiben, zum Theil gar in der ersten Zeit ihres schulpflichtigen Alters allen Schulunterricht entbehren.

Der Lehrer wird zur Herstellung eines guten Schulbesuchs das Wesentliche thun, wenn er sich angelegentlichst bemüht, sich nach dem §. 65 der im Jahre 1814 erlassenen „Allgemeinen Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein“ gebührend zu richten. Dieser §. lautet vollständig und wörtlich so:

*) So z. B. ist in meiner Ober-Elementarclasse durchschnittlich $\frac{5}{6}$ der Schülerzahl gegenwärtig, sowol im Sommer, als im Winter. Von 135 Kindern: 67 Knaben und 68 Mädchen, durchschnittlich in dem Alter zwischen 9 und 12 Jahren, waren in den beiden ersten Wochen nach den Osterferien d. J., vom 24. April bis 6. Mai, durchschnittlich täglich 110 Kinder anwesend; von 133 Kindern waren in der ersten Woche nach den Pfingstferien d. J., vom 12. bis 17. Juni, gegenwärtig: 102, 106, 113, 109, 112 und heute 106 Kinder, also durchschnittlich 108.

„Schulpflichtigkeit und Schulbesuch. Die Schulpflichtigkeit der Kinder hebt vom Anfange des sechsten oder spätestens siebenten Jahres an und dauert bis zur Confirmation. Da aber die heranwachsenden Kinder, besonders die Knaben, des Sommers zur Feldarbeit mit gebraucht und zu ihrem künftigen Beruf angeführt werden müssen: so können solche Kinder von dem ununterbrochenen Schulbesuch des Sommers befreit werden, doch unter der Bedingung, daß sie sich vorher bei ihrem Prediger melden und von ihm die Erlaubniß, auf bestimmte Monate oder Wochen die Schule zu verlassen, erhalten, wobei der Prediger besonders auf den in den ersten Jahren bewiesenen Schulfleiß Rücksicht zu nehmen, auch wo möglich die Veranstaltung zu treffen hat, daß sie wenigstens einige Stunden wöchentlich, auch während der ihnen bewilligten Ferien, die Schule zur Wiederholung des Erlernten besuchen. Jedoch liegt es dem Schullehrer ob, selbst wenn nur zwei Kinder die Schule den Sommer über besuchen möchten, den Unterricht fortzusetzen.“

Es möge mir gestattet sein, an diesen §. Folgendes anzuknüpfen. So viel mir bekannt, ist in den Schulregulativen der einzelnen Propsteien Holsteins festgesetzt, daß die Schulpflichtigkeit der Kinder mit dem Anfang des siebenten Lebensjahres beginnt. In der Stadt Segeberg, wo ich von 1840 - 46 Lehrer war, wurden damals vierteljährlich die 6jährigen Kinder in die Schule aufgenommen, nach der im Jahre 1846 neu erschienenen „Schulordnung der Stadt Segeberg“ halbjährlich, nämlich zu Ostern und Michaelis. Es heißt in §. 27 dieser Schulordnung: „Damit nun keine schulpflichtigen Kinder dem Unterricht entzogen werden, muß der geistliche Schulinspector ein Verzeichniß derselben führen und dasselbe halbjährlich aus den Kirchenbüchern durch Hinzufügung der Namen der sechsjährigen Kinder ergänzen, sowie von der Polizeibehörde sich die fremden Kinder angeben lassen, die etwa hinzugekommen sind. Dieses Verzeichniß theilt er den Lehrern mit und vergleicht es mit den von ihnen einzusendenden Listen.“ Mir will scheinen, daß für den guten Schulbesuch schon viel von Seiten des Lehrers gethan wird, wenn er sich bemüht, halbjährlich die schulpflichtig gewordenen Kinder in seine Schule aufzunehmen.

Hinsichtlich der Befreiung der heranwachsenden Kinder von dem ununterbrochenen Schulbesuch des Sommers müssen zwar die Wünsche der Eltern den obwaltenden Umständen gemäß in Uebereinstimmung mit dem §. 65 der „Allgemeinen Schulordnung“ gern erfüllt werden, jedoch möchte der Lehrer im richtigen Zusammenwirken mit dem Schulinspector angelegentlichst bemüht sein, daß Eltern diese Gesetzesbestimmung nicht mißbrauchen. Dabei ist freilich ein Verfahren mit Takt, Vorsicht und Freundlichkeit vom Lehrer erforderlich, einerseits um für die Erfüllung des Gesetzes zum Heil der Kinder segensreich zu wirken, andererseits, daß dadurch zwischen ihm und einzelnen Mitgliedern der Schulcommüne kein gespanntes Verhältniß oder gar Unfriede entstehe. Bei denjenigen Eltern, die ihre Kinder